

Öffentliche Bekanntmachung der Betriebssatzung

des Eigenbetriebs Technische Dienste der Stadt Kehl a.Rh.

vom 18.12.2024

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 11.12.2024 folgende Betriebssatzung der Technischen Dienste Kehl beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Technische Dienste Kehl“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „TDK“.

(2) Die Technischen Dienste der Stadt Kehl werden gemäß den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung-HGB und dieser Satzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Kehl geführt.

(3) Das Stammkapital der TDK beträgt 2.795.000 Euro.

(4) Für den Eigenbetrieb gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung-HGB, sowie die Hauptsatzung der Stadt Kehl, sofern in der nachstehenden Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Aufgaben der Technischen Dienste Kehl sind:

1. die Versorgung der Stadt Kehl mit Trinkwasser,
2. die Entsorgung der Stadt Kehl vom anfallenden Abwasser,
3. die Bereitstellung und Unterhaltung von Schwimmbädern mit Nebenanlagen,
4. die Versorgung der Stadt Kehl mit Energie und Wärme inkl. Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen
5. der Erwerb, der Bau und der Betrieb von öffentlichen Parkhäusern und Parkieranlagen, Fahrradboxen und Radhäusern sowie Wohnmobilstellplätzen,

6. die Gewährleistung und der Betrieb eines öffentlichen Personennahverkehrs mittels Bus, Straßenbahn und Anruf-Linien-Taxi (ALT),
7. die Sanierung von Betriebsgebäuden, technischen Anlagen und Liegenschaften, die zu den TDK gehören bzw. die Sanierungsbetreuung.
8. Zur Förderung der Aufgaben der TDK kann sich die Stadt über die Technischen Dienste Kehl an anderen wirtschaftlichen Unternehmen und Genossenschaften beteiligen. Sie darf auch Zweckverbänden beitreten.

(2) Den TDK kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet anderer Gemeinden zugewiesen werden.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(4) Es besteht für den Eigenbetrieb Technische Dienste Kehl keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist zuständig, soweit nicht aufgrund Gesetzes oder Satzung andere Organe zuständig sind.

§ 5

Betriebsausschuss

Sofern gem. § 7 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz kein beratender oder beschließender Ausschuss des Gemeinderats (Betriebsausschuss) gebildet wurde, werden die Aufgaben des Betriebsausschusses durch den Gemeinderat wahrgenommen.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet über Angelegenheiten des Eigenbetriebes entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Kehl über die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse. Soweit in der Hauptsatzung auf den Haushaltsplan verwiesen ist, tritt an dessen Stelle der Wirtschaftsplan.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet darüber hinaus über

- die Festsetzung der Tarif- und Nutzungsbedingungen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind,

- den Abschluss von Konzessionsverträgen für Leitungen des Eigenbetriebes und von Lieferungsverträgen mit Weiterverteilern von Leistungen der Technischen Dienste Kehl,
- die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt Kehl über die Technischen Dienste Kehl beteiligt oder bei denen sie Gesellschafterin oder Mitglied ist,
- den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, sowie
- die Gewährung von Ausfallgarantien und die Übernahme von Bürgschaften im Geschäftsbereich des Eigenbetriebes bis zu 150.000 Euro im Einzelfall.

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister hat die ihm aufgrund Gesetzes zustehenden Aufgaben und Befugnisse.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung kann der Eigenbetrieb sich mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Beschäftigter, Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Stadtverwaltung bedienen.

§ 8

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung wird vom Gemeinderat bestellt.

(2) Solange der Gemeinderat keine Betriebsleitung bestellt hat, obliegt die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen. Ferner obliegt der Betriebsleitung die Bewirtschaftung der Kassenmittel einschließlich der Aufnahme von Kassenkrediten.

(2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere regel-

mäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans zu berichten. Sie hat unverzüglich zu berichten, wenn

- unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen entstehen, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
- Mehrausgaben, die für einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

(4) Der Betriebsleitung werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- oder Tiefbaus (Baubeschluss), die Genehmigung und Änderung des Konzepts, der Planung und der Kostenschätzung, die Feststellung der Schlussabrechnung sowie gegebenenfalls die Festlegung der Vergabekriterien bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von bis zu 50.000 EUR; bei Gesamtbaukosten ab 15.000 EUR besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss;
2. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 150.000 EUR im Einzelfall; bei Vergaben aufgrund eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens unabhängig von der Höhe des Auftragsvolumens, wenn das alleinige Zuschlagskriterium der Preis oder die Wirtschaftlichkeit ist; bei Vergaben ab 15.000 EUR besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss;
3. die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, wenn die Überschreitung bis zu 15.000 EUR oder maximal 10 % der Auftragssumme beträgt; werden dabei die Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschritten, liegt die Zuständigkeit unabhängig vom Betrag bei der Betriebsleitung;
4. die Vergabe planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 20.000 EUR im Einzelfall; alle Aufträge sind dem Betriebsausschuss bekannt zu geben;
5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von bis zu 30.000 EUR im Einzelfall; die Betriebsleitung muss in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Mitteldeckung nachweisen;
6. die Stundung von Forderungen von bis zu 50.000 EUR im Einzelfall oder in unbegrenzter Höhe bei bis zu 12 Monaten;
7. die Niederschlagung oder der Erlass von Forderungen von bis zu 25.000 EUR im Einzelfall;
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 20.000 EUR im Einzelfall;

9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von bis zu 25.000 EUR im Einzelfall sowie Vermietung, Anmietung oder das Leasing im Rahmen des Wirtschaftsplans;
10. die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans sowie Inanspruchnahme und Einsatz innerer Kassenkredite;
11. die Anlage von Geldvermögen;
12. die unbeschränkte Anordnungsbefugnis für die Kasse der TDK.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD/TV-V, für die Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind, sowie über sonstige personalrechtliche Angelegenheiten dieser Personen entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.
- (4) Über die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD/TV-V, für die Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind sowie von Volontären, Praktikanten, Auszubildenden und Aushilfsbeschäftigten auf Zeit entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten bei den TDK. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist die Betriebsleitung. Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebs und, mit Zustimmung des Oberbürgermeisters, Beschäftigte der Stadtverwaltung in einzelnen Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung mit ihrer Vertretung beauftragen und rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet.
- (4) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 12 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden durch eine Sonderkasse von den Technischen Diensten Kehl wahrgenommen.

§ 13 Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Bediensteten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses sowie die Finanzberichte zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14 Geschäftsverteilung

Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung und die Vertretung der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§15 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Änderungsfassung vom 25.11.2015 außer Kraft.

Kehl, den 18.12.2024

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.